



GESETZ BETREFFEND WILDRUHEZONEN IN DER GEMEINDE CONTERS I.P.

Art. 1 **Ziele**

Die Wildruhezone dient dem Schutz von Flora und Fauna vor übermässigem Gemeingebrauch. Insbesondere soll das Wild in den Einstandsgebieten nicht beunruhigt werden, damit indirekte Schäden an der Vegetation vermieden werden.

Art. 2 **Schutzzonengebiet**

Die Wildschutzzone umfasst die in der Landkarte 1:25'000 bezeichneten Gebiete auf Territorium der Gemeinde Conters. Diese Karte bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Gesetzes.

Art. 3 **Gültigkeit**

Das Gebiet darf in der Zeit vom 20. Dezember bis 30. April nur auf Wegen betreten werden, welche in der Landkarte 1:25'000 rot eingezeichnet sind. Ein Verlassen dieser Wege ist während dieser Zeit untersagt. Für Eigentümer, Mieter und Pächter von bewohnbaren Gebäuden innerhalb der Wildruhezone - sowie deren Besucher - gilt das Weggebot nicht. Der Zugang zu diesen Gebäuden hat über den kürzesten Weg zu erfolgen. Diese Zutrittsauflagen gelten nicht für offene Gebiete.

Art. 4 **Land- und Forstwirtschaft**

Die traditionelle Land- und Forstwirtschaft wird in der Ruhezone nicht eingeschränkt. Insbesondere gilt für die Ausübung land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeiten kein Weggebot.

Art. 5 **Amtspersonen**

Für sämtliche Amtspersonen in Ausübung ihrer Funktion (Polizei, Wildhut, Sanität, Feuerwehr usw.) sowie für ihre Hilfspersonen gilt das Weggebot nicht. Ebenso ist ein Verlassen der Wege zur Ausübung der Passjagd zulässig.

Art. 6 **Kontrollen**

Alle Personen die sich zwischen dem 20. Dezember und dem 30. April im bezeichneten Gebiet befinden, sind auf Aufforderung hin verpflichtet, gegenüber Forstorganen, Wildhut und Gemeindefunktionären, die sich als solche ausweisen, die Personalien bekannt zu geben.

Art. 7 **Bussen**

Jede Übertretung dieses Gemeindeggesetzes wird mit Busse bis Fr. 200.–, im Wiederholungsfalle bis Fr. 500.– geahndet.

Art. 8 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt auf den 20. Dezember 2007 in Kraft. Das vorliegende Gesetz wurde an der Gemeindeversammlung vom 10. November 2006 genehmigt.

Der Vizepräsident: Andrea Nold

Der Aktuar: Gebhard Strolz